

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/220/12

Dresden, 31. März 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (Fraktion Die Linke)

Drs.-Nr.: 8/6196

Thema: Waffenrechtliche Erlaubnisse bei Angehörigen der extremen Rechten im Jahr 2025; Nachfrage zu Drucksache 8/5256

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung hat mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 8/5256 dem Frage- und Antwortrecht nach Artikel 51 Absatz 1 Sächsische Verfassung vollumfänglich entsprochen. Die Antworten werden mit den Nachfragen in dieser Kleinen Anfrage wie folgt ergänzend beantwortet.

Die Fragestellerin verwendet in der Kleinen Anfrage den Begriff „extreme Rechte“. Für die Beantwortung wird insoweit auf die Vorbemerkung der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/15318 verwiesen.

Zum Erhalt valider Daten erfolgt eine jährliche Abstimmung zwischen den sächsischen Waffenbehörden und dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres. Aufgrund des daraus resultierenden hohen Arbeitsaufwandes werden bei dieser Abstimmung die Daten zu Personen, die der rechtsextremistischen Szene zugerechnet werden, ohne Differenzierung nach Vereinigungen bzw. Organisationen bearbeitet. Insofern sind in den nachfolgenden Daten auch Personen erfasst, die Mitglied der AfD sind bzw. die AfD unterstützt haben und bereits in der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 8/5259 aufgeführt sind.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

Wie viele Personen in Sachsen, die der extremen Rechten, den „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ und/oder den „Delegitimierern“ zugerechnet werden - ausgenommen der bereits bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/5259 umfasste Personenkreis -, sind derzeit im Besitz welcher Art waffenrechtlichen Erlaubnisse (bitte fallweise aufschlüsseln nach Landkreisen und Kreisfreien Städten)?

Dem LfV Sachsen liegen Erkenntnisse vor, dass zum Stichtag 31. Dezember 2025¹ insgesamt 134 Personen, die der rechtsextremistischen Szene, und zwölf Personen, die den „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zugerechnet werden, im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis waren.

Im Bereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ war zum Stichtag 31. Dezember 2025 eine Person mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis bekannt.

Die Aufschlüsselung dieser Personen auf die Landkreise und Kreisfreien Städte kann der Tabelle entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Waffenbehörden nur teilweise unterrichtet werden konnten, da auch solche Fälle umfasst sind, in denen dem LfV Sachsen Erkenntnisse vorliegen, die gemäß § 27 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) den Waffenbehörden nicht mitgeteilt werden können.

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Anzahl der Rechtsextremisten mit waffenrechtli- cher Erlaubnis	Anzahl der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ mit waffenrechtli- cher Erlaubnis	Anzahl der Akteure der „Verfassungs- schutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ mit waffenrechtlicher Erlaubnis
Bautzen	9	1	0
Chemnitz, Stadt	6	0	0
Dresden, Stadt	17	3	1
Erzgebirgskreis	7	1	0
Görlitz	16	1	0
Leipzig	9	0	0
Leipzig, Stadt	9	2	0
Meißen	13	2	0
Mittelsachsen	14	0	0
Nordsachsen	10	1	0
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	10	1	0
Vogtlandkreis	4	0	0
Zwickau	10	0	0

¹ Es liegen ausschließlich Daten zum Stichtag 31. Dezember 2025 vor, die mit den sächsischen Waffenbehörden abgestimmt wurden. Valide Daten zum derzeitigen Sachstand sind nicht verfügbar.

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Anzahl der Rechtsextremisten mit waffenrechtli- cher Erlaubnis	Anzahl der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ mit waffenrechtli- cher Erlaubnis	Anzahl der Akteure der „Verfassungs- schutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ mit waffenrechtlicher Erlaubnis
Gesamt	134 Personen, darunter 55 Perso- nen, die lediglich Inhaber eines Klei- nen Waffenscheines sind	zwölf Personen, darunter sechs Per- sonen, die lediglich Inhaber eines Klei- nen Waffenscheines sind	eine Person, die lediglich Inhaber eines Kleinen Waf- fenscheines ist

Frage 2:

Wie viele Waffen welcher Art besitzen Personen im Sinne der Frage 1?

Bei der jährlichen Abstimmung zwischen den sächsischen Waffenbehörden und dem LfV Sachsen wird seit dem Jahr 2025 nur die Gesamtzahl der erlaubnispflichtigen Waffen der betreffenden Personen erfasst. Eine weitere Differenzierung nach Waffenarten erfolgt nicht, sodass nachfolgend lediglich die Gesamtzahl der Waffen angegeben werden kann.

Nach Kenntnisstand des LfV Sachsen besaßen Personen zum Stichtag 31. Dezember 2025 aus den Phänomenbereichen

- Rechtsextremismus insgesamt 415 Waffen,
- „Reichsbürger und Selbstverwalter“ insgesamt 34 Waffen und
- Akteure „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ keine Waffen.

Frage 3:

Wie viele Personen in Sachsen, die der extremen Rechten, den „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ und/oder den „Delegitimierern“ zugerechnet werden – ausgenommen der bereits bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage in Drucksache 8/5259 umfasste Personenkreis –, haben im Verlauf des Jahres 2025 die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis beantragt und/oder diese Erlaubnis erhalten?

Keine Person, bei der zum Zeitpunkt der Antragsprüfung Erkenntnisse vorlagen, dass sie nachweislich einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung einschlägig Bestrebungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 3 Waffengesetz (WaffG) verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat bzw. die unter den Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 1. November 2016 zu subsumieren ist (vgl. die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/7073), erhielt im Jahr 2025 eine waffenrechtliche Erlaubnis.

Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025 liegen die nachfolgenden Daten² vor:

	Rechts- extremisten	„Reichsbürger und Selbstver- walter“	Akteure der „Ver- fassungsschutz- relevanten Dele- gitimierung des Staates“
Erlaubnis beantragt	4	1	0
Erlaubnis versagt	3	0	0

Frage 4:

In wie vielen Fällen im Sinne der Fragen 1 und 3 wurden im Jahr 2025 Überprüfungen hinsichtlich der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit dieser Personen ange-regt oder vorgenommen und in wie vielen Fällen führte dies zur Beanstandung der Zuverlässigkeit bzw. zum Widerruf oder Entzug der waffenrechtlichen Er-laubnis bzw. tatsächlich vorhandener Waffen?

Im Jahr 2025 hat das LfV Sachsen den zuständigen Waffenbehörden zu 122 Perso-nen³ Erkenntnisse zu rechtsextremistischen Bestrebungen übermittelt. Diese betrafen Personen, die rechtsextremistische Bestrebungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsVSG verfolgt und damit den Tatbestand des § 5 Absatz 2 Nummer 3 bzw. § 5 Absatz 2 Nummer 2 WaffG erfüllt haben.

Zu „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ wurden den zuständigen Waffenbehörden im Jahr 2025 zu 35 Personen Erkenntnisse übermittelt.

Zum Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wurden im Jahr 2025 zu einer Person Erkenntnisse an die zuständige Waffenbehörde übermittelt.

Alle Personen, zu denen Erkenntnisse übermittelt wurden, werden von den Waffenbe-hörden anlassbezogen auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit überprüft.

Zum Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse, freiwilligen Erlaubnisrückgaben bzw. dem Erlass von Waffenbesitzverboten liegen für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025 die nachfolgenden Daten⁴ vor:

² Es handelt sich um absolute Zahlen für das Kalenderjahr 2025. Da die Antragsbearbeitung und Prüfung in den Waffenbehörden fortlaufend erfolgt, können Verfahren auch in einem Jahr begonnen und im folgenden Jahr abgeschlossen werden.

³ Zu einigen Personen wurden im Rahmen der Nachberichtspflicht mehrfach Erkenntnisse übermittelt. Das betraf sowohl den Bereich Rechtsextremismus als auch „Reichsbürger und Selbstverwalter“.

⁴ Es ist zu beachten, dass die Maßnahmen der Waffenbehörden zeitlich nicht mit den Erkennt-nismitteilungen des LfV Sachsen übereinstimmen müssen. So kann z. B. eine Erkenntnismit-teilung des LfV Sachsen im November 2024 zu einem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaub-nis im Februar 2025 geführt haben.

	Rechts- extremisten	„Reichsbürger und Selbstver- walter“	Akteure der „Verfassungs- schutzrelevan- ten Delegitimie- rung des Staa- tes“
Entzug Erlaubnisse (Rücknahme/Widerruf)	9	7	0
Freiwillige Erlaubnisrück- gabe	6	7	0
Waffenverbote nach § 41 WaffG	17	4	0

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis und jeder freiwillige Verzicht auf eine Erlaubnis die Abgabe der Waffen zur Folge hat.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster